



Buchführung und Bilanzierung nach IFRS und HGB

Eine Einführung mit praxisnahen Fällen

4., aktualisierte Auflage

Jochen Zimmermann
Jörg Richard Werner
Jörg-Markus Hitz

Buchführung und Bilanzierung nach IFRS und HGB

Buchführung und Bilanzierung nach IFRS und HGB

Eine Einführung mit praxisnahen Fällen

4., aktualisierte Auflage

Jochen Zimmermann
Jörg Richard Werner
Jörg-Markus Hitz

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Die Informationen in diesem Buch werden ohne Rücksicht auf einen eventuellen Patentschutz veröffentlicht.

Warennamen werden ohne Gewährleistung der freien Verwendbarkeit benutzt.

Bei der Zusammenstellung von Texten und Abbildungen wurde mit größter Sorgfalt vorgegangen. Trotzdem können Fehler nicht ausgeschlossen werden.

Verlag, Herausgeber und Autoren können für fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen.

Für Verbesserungsvorschläge und Hinweise auf Fehler sind Verlag und Autor dankbar.

Alle Rechte vorbehalten, auch die der fotomechanischen Wiedergabe und der Speicherung in elektronischen Medien. Die gewerbliche Nutzung der in diesem Produkt gezeigten Modelle und Arbeiten ist nicht zulässig.

Fast alle Produktbezeichnungen und weitere Stichworte und sonstige Angaben, die in diesem Buch verwendet werden, sind als eingetragene Marken geschützt.

Da es nicht möglich ist, in allen Fällen zeitnah zu ermitteln, ob ein Markenschutz besteht, wird das ®-Symbol in diesem Buch nicht verwendet.

Der Umwelt zuliebe verzichten wir auf Einschweißfolie.

10 9 8 7 6 5 4 3 2 1

23 22 21 20

ISBN 978-3-86894-361-0 (Buch)

ISBN 978-3-86326-861-9 (eBook)

© 2020 by Pearson Deutschland GmbH
Lilienthalstraße 2, D-85399 Hallbergmoos/Germany

Alle Rechte vorbehalten

www.pearson.de

A part of Pearson plc worldwide

Programmleitung: Martin Milbradt, mmilbradt@pearson.de

Lektorat: Markus Stahmann, markus.stahmann@pearson.com

Korrektur: Petra Kienle

Umschlagfoto: © lovelyday12, Shutterstock

Herstellung: Philipp Burkart, pburkart@pearson.de

Satz: Gerhard Alfes, mediaService, Siegen (www.mediaservice.tv)

Druck und Verarbeitung: Drukkerij Wilco, Amersfoort

Printed in the Netherlands

Inhaltsübersicht

Vorwort	9
Kapitel 1 Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen	13
Kapitel 2 Die Technik des Buchens von Geschäftsvorfällen	61
Kapitel 3 Grundlagen der Abschlusserstellung	101
Kapitel 4 Ansatz und Bewertung von Aktiva	151
Kapitel 5 Darstellung der Vermögenslage: Passiva	225
Kapitel 6 Darstellung der Ertragslage	291
Kapitel 7 Kapitalflussrechnung	319
Abkürzungsverzeichnis	339
Literaturverzeichnis	341
Register	349

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Kapitel 1 Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen	13
1.1 Publizität als Instrument der Kapitalmarktkommunikation	14
1.2 Ökonomische Zwecke der Rechnungslegung	20
1.3 Gesetzlich vorgeschriebene Publizität	25
1.3.1 Rechtliche Verortung der Publizitätspflichten	25
1.3.2 Periodische Berichterstattung: Rechnungslegung	27
1.3.3 Anlassbezogene Berichterstattung	41
1.4 Freiwillige Publizität	44
1.5 Durchsetzung von Rechnungslegungsvorschriften	49
1.6 Die Rolle von Anreizen bei der Berichterstattung	52
1.6.1 Anreize zur freiwilligen Publizität und Notwendigkeit der Regulierung	52
1.6.2 Bilanzpolitik	55
Kapitel 2 Die Technik des Buchens von Geschäftsvorfällen	61
2.1 Geld-zu-Geld-Zyklus, Bilanzgleichung und Geschäftsvorfälle	62
2.1.1 Grundmodell des Geld-zu-Geld-Zyklus	62
2.1.2 Erweiterung um Forderungen und Verbindlichkeiten	74
2.1.3 Erweiterung des Geld-zu-Geld-Zyklus um Produktion	78
2.2 Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen in der Buchführung	83
2.2.1 Kontierung und chronologische Erfassung im Grundbuch	83
2.2.2 Sachliche Zuordnung im Hauptbuch	85
2.2.3 Unangepasste Saldenbilanz	88
2.2.4 Korrekturen der unangepassten Saldenbilanz	89
2.2.5 Aufstellung Rechnungsabschluss und Ermittlung Periodenerfolg	92
2.3 Buchführungs- und Offenlegungspflichten	94
Kapitel 3 Grundlagen der Abschlusserstellung	101
3.1 Rechnungslegungsregeln in Deutschland	102
3.1.1 International Financial Reporting Standards (IFRS)	102
3.1.2 Handelsgesetzbuch und Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	111
3.2 Grundlagen zu Ansatz und Bewertung	117
3.2.1 Ansatz	117
3.2.2 Erstbewertung	120
3.2.3 Folgebewertung	125
3.3 Grundlagen zur Erfolgsmessung	136
3.4 Inhalt und Zusammenhang von Abschlussbestandteilen am Beispiel eines IFRS-Abschlusses	138

Kapitel 4	Ansatz und Bewertung von Aktiva	151
4.1	Sachanlagevermögen	152
4.1.1	Definition, Ansatz und Erstbewertung	152
4.1.2	Folgebewertung	156
4.2	Immaterielle Vermögenswerte	186
4.3	Finanzielle Vermögenswerte	196
4.4	Vorräte	212
Kapitel 5	Darstellung der Vermögenslage: Passiva	225
5.1	Finanzielle Verbindlichkeiten	226
5.1.1	Definition, Ansatz und Klassifikation	226
5.1.2	Erst- und Folgebewertung	228
5.1.3	Fallbeispiele	231
5.2	Rückstellungen	237
5.3	Schulden, die weder finanzielle Verbindlichkeiten noch Rückstellungen sind	249
5.3.1	Abgrenzungsposten	249
5.3.2	Schulden aus „virtuellen“ Aktienoptionen	252
5.3.3	Sachleistungsverpflichtungen	254
5.4	Eigenkapital und Eigenkapitalveränderungsrechnung	256
5.4.1	Definition	256
5.4.2	Ausweis in der Bilanz	260
5.4.3	Geschäftsvorfälle mit direkter Wirkung auf das Eigenkapital	268
Kapitel 6	Darstellung der Ertragslage	291
6.1	Aufbau der Gesamtergebnisrechnung	292
6.2	Erfassung von Erlösen nach IFRS 15	301
6.3	Zuordnung von Aufwendungen zu Perioden	315
Kapitel 7	Kapitalflussrechnung	319
7.1	Grundlagen	320
7.2	Ausgestaltung der Kapitalflussrechnung	328
	Abkürzungsverzeichnis	339
	Literaturverzeichnis	341
	Register	349

Vorwort

Geschäftsprozesse abzubilden und in Form von Einkommen im Rechnungswesen zu messen, bildet einen zentralen Gegenstandsbereich der Betriebswirtschaftslehre. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich das Denken über die angemessenen Ansatz- und Messvorschriften fundamental geändert: Gegenüber dem Vorsichtsprinzip hat man den Informationsgedanken des Rechnungswesens deutlich betont. Besonders sichtbar wird dieses Primat der Informationsbilanzierung in der verpflichtenden Anwendung der *International Financial Reporting Standards* (IFRS) für Konzernbilanzen kapitalmarktorientierter Unternehmen. Oberstes Ziel dieser Standards ist es, insbesondere für Investoren auf Kapitalmärkten entscheidungsnützliche Informationen bereitzustellen.

Zwar gelten in Deutschland – neben den internationalen Rechnungslegungsstandards – weiterhin auch die nationalen Regelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) bzw. die sogenannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB). Unternehmen erstellen ihre Einzelabschlüsse nach wie vor unter Heranziehung der deutschen Bilanzierungsregeln. Doch die materiellen Unterschiede zwischen HGB und IFRS schwinden; denn auch der deutsche Gesetzgeber orientiert sich zunehmend an den informationsgeprägten Vorschriften des *International Accounting Standards Board* (IASB).

Die zunehmende Verbreitung der IFRS in Europa und der Welt hat in der letzten Dekade für einen raschen Wandel bei den Vorschriften gesorgt: Standards mussten überarbeitet, Lücken geschlossen, Inkonsistenzen beseitigt und Anwendungsproblemen musste abgeholfen werden. Dieser Prozess erscheint nun weitgehend abgeschlossen. Große und grundlegende Umwälzungen stehen derzeit nicht auf der Agenda des IASB. Trotzdem wird es einen weiteren Ausbau der Informationsfunktion der Rechnungslegung geben, aber dieser wird im Wege der Berichterstattung über nicht-finanzielle Zusammenhänge geschehen, wie jetzt im Rahmen der sogenannten „CSR-Richtlinie“ für bestimmte große Unternehmen vorgeschrieben. Die konzeptionelle Herausforderung liegt dann in der Verschränkung der finanziellen und nicht-finanziellen Informationsbereitstellung. Ob und wie sich dies auf die Inhalte einzelner Standards auswirkt, bleibt abzuwarten.

Rechnungslegung als Instrument zur Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen zu begreifen und dabei die gemeinsame europäische Basis der internationalen Rechnungslegung als Ausgangspunkt zu wählen, bleibt im Lehrbuchmarkt eine Ausnahme. Zwar existiert eine Vielzahl von Büchern, die sehr detailliert ausschließlich oder zumindest in Teilbereichen die Bilanzierung nach IFRS thematisieren. Einführende Werke auf Basis der IFRS, die auch die Grundlagen der Buchführung abdecken, gibt es wenige – was im Übrigen auch für den internationalen Markt gilt, der von Lehrbüchern zur US-amerikanischen Rechnungslegung dominiert ist. Auch in der vierten Auflage füllt dieses Buch eine Lücke.

Mit der Darstellung der internationalen Rechnungslegung verfolgen wir insbesondere drei Ziele: Erstens wollen wir die Grundlagen der Buchführung und Abschlusserstellung nach IFRS problem- und praxisorientiert schildern. Zweitens soll ein solides Ver-

ständnis für die Unterschiede zwischen IFRS und HGB geschaffen werden. Damit wird der Anspruch eingelöst, einen zwar einführenden, aber ganzheitlichen Überblick über die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland zu schaffen. Schließlich soll, drittens, von Beginn an auch ein ökonomisch fundiertes Verständnis für die Rolle und Auswirkungen der Publizität kapitalmarktorientierter Unternehmen vermittelt werden und für deren Einbettung in ein spezifisches institutionelles Umfeld in Deutschland. So gelingt es auch, die Rechnungslegung in den größeren Kontext der Wirtschaftswissenschaft einzuordnen wie auch Bezugspunkte zu und Schnittmengen mit anderen Gebieten aufzuzeigen.

Durch die Fokussierung auf Konzepte und Methoden haben wir einen breiten Zugang zur Rechnungslegung gewählt, der die Gemeinsamkeiten in der Rechnungslegung betont. Schließlich teilen die Rechnungslegungssysteme IFRS und HGB (wie im Übrigen auch die US-amerikanischen US GAAP) eine Reihe von Regeln. Beispiele dafür sind die Bilanzierung zu Anschaffungskosten oder das Realisationsprinzip: Vorhanden in allen Systemen werden sie in jedem einzelnen nur unterschiedlich akzentuiert. So könnte zunächst unerheblich erscheinen, ob die Strukturierung eines Lehrwerks nach HGB oder IFRS erfolgt. Erfahrungsgemäß ergeben sich aber für Studierende Probleme, wenn sie aus der Welt des deduktiv und systematisch entstandenen HGB auf internationale Standards wechseln. Deren thematisch erschlossene Gebiete erschweren einem zunächst im HGB geübten Leser den Zugriff. Der internationale Ansatz sichert dementsprechend eine breitere Kompetenz. Der Weg über die IFRS betont zudem die Informationsorientierung und die Verankerung der Rechnungslegung in ökonomischen Gedankengebäuden.

Das vorliegende Buch hat eine Entstehungsgeschichte, an der inzwischen eine Vielzahl von Personen beteiligt war: An der ersten Auflage (2008) wirkten neben den Verfassern auch Dr. Jan-Philipp Kilian, Dr. Christoph Lippert, Dr. André R. Meier, Dr. Stefan Schweinberger und Prof. Dr. Stefan Veith mit. Bei der grundlegend aktualisierten zweiten Auflage (2011) ist Jörg-Markus Hitz dem Autorenteam beigetreten. Unterstützung hatten die Autoren seinerzeit durch Dipl.-Kfm. Sebastian Kaumanns, Prof. Dr. Nico Lehmann und Prof. Dr. Michael Meser; bei der dritten, überarbeiteten und erweiterten Auflage (2015) durch Dr. Steffen Bohm, Dipl.-Kfm. Sebastian Kaumanns, Elisabeth Kläs, M.Sc., Prof. Dr. Nico Lehmann, Dr. Philipp Löw, Dr. Stephanie Koch und Dr. Julian Schramm. Für die vierte Auflage geht unser Dank an Max Brauckmann, M.Sc., Steffen Guder, M.Sc., Martin Knipp, M.Sc., Max Neubauer, M.Sc., Dr. Henning Schnack, M.Sc., Dr. Oliver Steinebach und Julie Thies, M.Sc.

Die Dynamik des Standardsetzungsprozesses stellt auch ein Lehrbuch vor Herausforderungen: Es ist kaum möglich, jeder Standardänderung eine Neuauflage folgen zu lassen. Die Companion-Website berichtet über Änderungen der Standards, jedenfalls soweit diese Auswirkungen auf die Richtigkeit der Darstellungen im vorliegenden Text haben.

Jochen Zimmermann

Jörg Richard Werner

Jörg-Markus Hitz

Ergänzende Lehrmaterialien

Umfangreiches zusätzliches Material zum vorliegenden Buch findet sich auf der Website unter www.pearson-studium.de. Für besseres Verständnis sorgt dabei ein Icon, das verdeutlicht, dass zu der betreffenden Stelle im Text weiteres Material verfügbar ist.



Für Studierende

- Am Ende eines jeden Kapitels enthält das Buch Aufgaben, die von Studierenden im Selbststudium gelöst werden können.
- Studierende haben die Möglichkeit das Glossar als PDF für Arbeitszwecke herunterzuladen.

Für Dozent*innen

- Dozent*innen finden im passwortgeschützten Dozent*innenbereich den kompletten Foliensatz zum Einsatz in der Lehre.
- Zusätzliche Aufgaben mit Musterlösungen zur Absprache in der Präsenzvorlesung.

Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen

1.1	Publizität als Instrument der Kapitalmarkt- kommunikation	14
1.2	Ökonomische Zwecke der Rechnungslegung	20
1.3	Gesetzlich vorgeschriebene Publizität	25
1.3.1	Rechtliche Verortung der Publizitätspflichten	25
1.3.2	Periodische Berichterstattung: Rechnungslegung	27
1.3.3	Anlassbezogene Berichterstattung	41
1.4	Freiwillige Publizität	44
1.5	Durchsetzung von Rechnungslegungs- vorschriften	49
1.6	Die Rolle von Anreizen bei der Berichterstattung .	52
1.6.1	Anreize zur freiwilligen Publizität und Notwendigkeit der Regulierung	52
1.6.2	Bilanzpolitik	55

1

ÜBERBLICK

1.1 Publizität als Instrument der Kapitalmarktkommunikation

Lernziele

- Unter Unternehmenspublizität wird die Bereitstellung unternehmensbezogener Informationen an einen offenen, also nicht eingeschränkten Adressatenkreis außerhalb des Unternehmens verstanden.
- Unternehmenspublizität berichtet nicht nur über wirtschaftliche Sachverhalte, wie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sondern kann auch wirtschaftliche Sachverhalte beeinflussen, beispielsweise wenn Investoren die Informationen der Publizität bei ihren Entscheidungen berücksichtigen und es zu Aktienkursreaktionen kommt.
- Publizität verursacht – aus Unternehmensperspektive – sowohl Kosten als auch Nutzen.

Die Kommunikation von Unternehmen mit Außenstehenden bezeichnet man als Publizität: Rechnungslegung wiederum ist ein wichtiger Bestandteil dieser Publizität, üblicherweise die verpflichtende zahlenmäßige, also quantitative Berichterstattung, deren wichtigstes Instrument der Jahresabschluss ist. Breit definiert fallen unter Unternehmenspublizität zunächst sämtliche von Unternehmen veröffentlichten Informationen. Für das Weitere ist es jedoch sinnvoll, den Begriff einzuschränken. Enger gefasst zeichnet sich Publizität insbesondere durch zwei zentrale Charakteristika aus:

1. Publizität dient der Vermittlung unternehmensbezogener Informationen und wird von Unternehmen selbst durchgeführt beziehungsweise veranlasst.
2. Publizität richtet sich an einen nicht vorab eingeschränkten und damit anonymen Adressatenkreis („Öffentlichkeit“). Sie ist demnach abzugrenzen von der gezielten Vermittlung von Unternehmensinformationen durch das Management an einen klar abgegrenzten Teilnehmerkreis, beispielsweise die Mitglieder von Aufsichtsräten oder Prüfungsausschüssen.

Mit der Publizität übermittelt das Unternehmen Informationen, die das Entscheidungsverhalten Außenstehender beeinflussen können. In der Informationsökonomie, der ökonomischen Lehre von Informationen und deren Verarbeitung, versteht man Publizität daher als Informationssystem, das potenziell informative „Signale“ sendet. Die Publizität kapitalmarktorientierter Unternehmen stellt eine spezifische Spielart der allgemeinen Unternehmenspublizität dar. Sie ist an den Informationswünschen der Teilnehmer an organisierten Kapitalmärkten, den Wertpapierbörsen, ausgerichtet. Teilnehmer am Kapitalmarkt sind vor allem (potenzielle) Inhaber von Eigen- und Fremdkapitaltiteln (insbesondere Aktien und Unternehmensanleihen). Diese Investoren werten die Signale der Unternehmenspublizität aus und prüfen dabei insbesondere, ob sie verlässlich und relevant sind und ob es sich um positive oder negative Signale bezüglich der Erwartungen über die künftige Wertentwicklung eines Unternehmens handelt. Soweit ein Signal einen Hinweis darauf gibt, dass die Marktteilnehmer

mer ihre ursprünglichen Einschätzungen revidieren müssen, ist eine Reaktion zu erwarten, etwa, dass weitere Aktien nachgefragt oder vorhandene Papiere zum Verkauf angeboten werden.

Ein Beispiel für ein derartiges Signal ist die Bekanntgabe einer revidierten, niedrigeren Umsatz- und Erfolgsprognose für das Geschäftsjahr 2018 durch die Continental AG. Dies geschah am 22. August 2018 über eine sogenannte „Ad-hoc-Mitteilung“ (siehe ► Abbildung 1.1). Ad-hoc-Mitteilungen sind, genauso wie die periodische Rechnungslegung, Bestandteil der Unternehmenspublizität: Sie werden von Unternehmen zur Bekanntgabe kursrelevanter Informationen veröffentlicht und richten sich an einen unbestimmten Adressatenkreis. Mit ihnen geht dem Markt ein Signal zu, das entweder positiv oder negativ bezüglich der künftigen Wertentwicklung eines Unternehmens interpretiert werden kann. In der Mitteilung vom 22. August 2018 gab die Continental AG bekannt, ihre Erfolgsprognosen für das Geschäftsjahr 2018 nicht mehr erreichen zu können. Aufgrund von reduzierten Umsatzerwartungen, gestiegenen Kosten sowie Gewährleistungsfällen senkte die Continental AG unter anderem die Prognose für den bereinigten operativen Gewinn (EBIT) von mehr als 10 % auf mehr als 9 %. Diese Korrektur des operativen Gewinnziels überraschte offenkundig Analysten und Anleger. Das *Handelsblatt* titelte beispielsweise am Tag der Bekanntgabe der Gewinnwarnung: „Continental kassiert erneut Prognose – Aktie bricht ein.“

Mit dieser Ad-hoc-Mitteilung sind dem Kapitalmarkt – oder genauer: den derzeitigen und potenziellen Investoren – Informationen zugegangen, die offenbar zuvor so nicht bekannt waren. Derartige Neuigkeiten können geeignet sein, ursprüngliche Erwartungen zu revidieren und die Entscheidungen über das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Wertpapieren zu beeinflussen. Wichtig ist dabei, welches operative Gewinnergebnis ursprünglich für das Jahr 2018 erwartet wurde. Welche Erwartungen einzelne Aktionäre hatten, ist naturgemäß schwer zu ergründen, sodass hier nur einige grobe Kriterien angeführt werden können, die solche Erwartungen durchschnittlich beeinflussen mögen. Ein besonders einfaches Maß für das erwartete Ergebnis des aktuellen Jahres ist der Vorjahresgewinn. Demnach ist alles, was darüber hinausgeht, eine positive, alles, was darunterfällt, eine negative „Überraschung“. Die Gewinnerwartungen können natürlich auch durch die Entwicklung vergleichbarer Unternehmen beziehungsweise des gesamten Markts beeinflusst sein oder auch durch Prognosen verschiedener Analysten oder des jeweiligen Managements. Im vorliegenden Fall der Continental AG senkte das eigene Management überraschend seine Prognosen für das laufende Geschäftsjahr und revidierte somit auch die Erwartungen von Analysten und Anlegern. Damit sind wichtige Voraussetzungen dafür erfüllt, dass es zu einer „Überraschung“ der Adressaten gekommen ist, die das Verhalten im Hinblick auf Kauf-, Halte- oder Verkaufsentscheidungen von Continental-Aktien beeinflusst hat. Da es sich um eine negative „Überraschung“ handelte, waren nach der Veröffentlichung eine sinkende Nachfrage nach Anteilen und fallende Aktienpreise zu erwarten.

Änderung der Prognose für das Geschäftsjahr 2018

Hannover, 22. August 2018

Reduzierte Umsatzerwartungen, Kostensteigerungen und Gewährleistungsfälle führen im dritten Quartal 2018 zu einem Rückgang des bereinigten operativen Ergebnisses (EBIT bereinigt). Aus heutiger Sicht wird für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2018 mit einem Umsatz in Höhe von rund elf Milliarden Euro und einem bereinigten operativen Ergebnis (EBIT bereinigt) in Höhe von mehr als 700 Millionen Euro auf Konzernebene gerechnet.

Die oben genannten Sachverhalte belasten auch das vierte Quartal und machen nachfolgende Prognoseänderungen für das Jahr 2018 notwendig:

Der Konzernumsatz wird im laufenden Jahr bei rund 46 Milliarden Euro vor Wechselkurseffekten liegen. Bisher hatten wir rund 4,7 Milliarden Euro erwartet. Den negativen Umsatzeffekt aus Wechselkursen im Jahr 2018 schätzen wir aktuell auf rund 1 Milliarde Euro. Bisher lag die Einschätzung bei mehr als einer Milliarde Euro. Das bereinigte operative Ergebnis (EBIT bereinigt) wird nach der Änderung bei mehr als 9% liegen. Bisher lautete die Prognose auf mehr als 10%.

Abbildung 1.1: Ad-hoc-Mitteilung (Auszug) der Continental AG vom 22. August 2018

► Abbildung 1.2 zeigt, dass die Kurse am 22. August 2018, also dem Tag der Bekanntgabe der Informationen, deutlich gefallen sind. Der Tagesschlusskurs lag um € 24 (rund 13 %) unter dem des Vortags. Auch das Handelsvolumen spiegelte die Reaktion des Kapitalmarkts deutlich wider: So wurden am 22. August rund zehnmal mehr Aktien der Continental AG gehandelt als durchschnittlich an den drei Handelstagen zuvor (siehe ► Abbildung 1.3). Dies deutet darauf hin, dass die Marktteilnehmer in ihren Entscheidungen in der Tat auf Unternehmenspublizität reagieren.¹

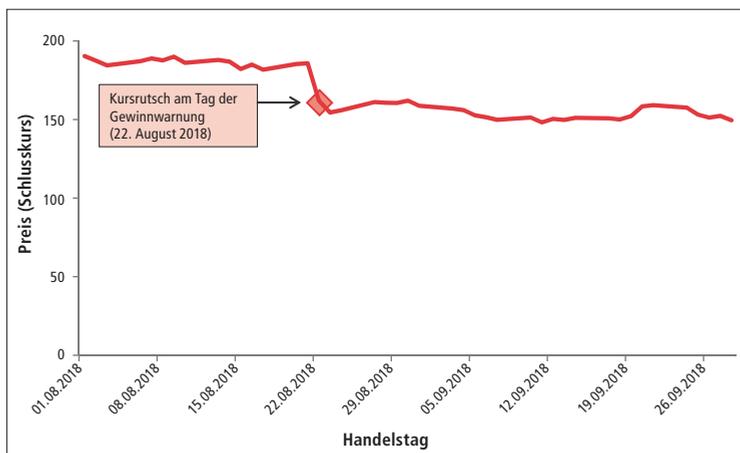


Abbildung 1.2: Kursverlauf der Continental-Aktie (XETRA) vom 1. August 2018 bis 28. September 2018 (Daten: Datastream, eigene Darstellung)

¹ Der Verweis auf ein einzelnes Unternehmen kann natürlich weder Beweis noch ausreichende Evidenz für die Relevanz von Unternehmenspublizität sein. Eine entsprechende Untersuchung müsste auf Basis einer sehr großen Unternehmensstichprobe erfolgen. Die wohl erste große empirische Studie, in der Evidenz für eine Entscheidungs- bzw. Kapitalmarktrelevanz nachgewiesen wurde, geht auf Ball und Brown (1968) zurück.

Reaktionen des Markts sind insbesondere immer dann zu erwarten, wenn internes, für den Unternehmenswert relevantes Wissen, das zunächst nur der Unternehmensleitung zugänglich war, allgemein bekannt wird. Dies geschieht erst durch Publizität. Im Beispiel der Continental AG bezog sich das interne Wissen auf die schwächer als erwartete Erfolgsentwicklung für das Geschäftsjahr 2018. Allgemein muss sich das interne Wissen aber nicht notwendigerweise auf den Jahresabschluss beziehen. Denkbar wäre etwa auch die Bekanntgabe von Informationen im Zusammenhang mit dem Gewinnen oder Verlieren wichtiger Kunden, mit Unternehmensübernahmen oder gelungenen Patentanmeldungen. Solche Informationen sind häufig geeignet, Marktpreise zu beeinflussen. Entscheidend für einen gut funktionierenden Kapitalmarkt ist, dass internes Wissen erst durch Publizität allgemein zugänglich wird. Wichtige Informationen über ein Unternehmen und seine künftige Wertentwicklung werden damit breiter verteilt: Statt einer kleinen Gruppe von Managern haben durch Publizität alle an einem Unternehmen interessierten Gruppen Zugang zu diesem Wissen und können ihre Handlungen daraufhin ausrichten in der Gewissheit, nicht gegenüber anderen Außenstehenden benachteiligt zu sein.

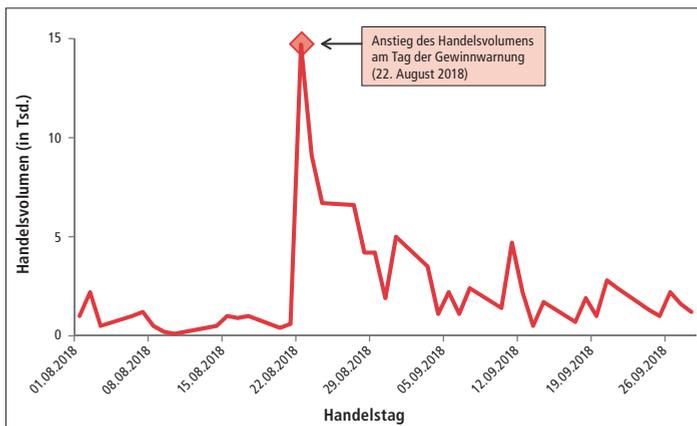


Abbildung 1.3: Handelsvolumen der Continental-Aktie (XETRA) vom 1. August 2018 bis 28. September 2018 (Daten: Datastream, eigene Darstellung)

Da unter die Unternehmenspublizität offenkundig zahlreiche Aktivitäten der Kommunikation von Unternehmen mit Außenstehenden fallen und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses demnach nur eines von zahlreichen „Informationsereignissen“ im Jahresverlauf darstellt, soll an dieser Stelle ein kurzer Überblick über die Formen der Unternehmenspublizität gegeben werden, die in den folgenden Abschnitten vertieft werden. Die Unterscheidung erfolgt insbesondere anhand zweier Merkmale:

- Hinsichtlich der *Freiwilligkeit* der Veröffentlichung ist die gesetzlich vorgeschriebene von der freiwilligen Publizität zu unterscheiden. Die vom deutschen bzw. europäischen Gesetzgeber vorgeschriebene Erstellung und Veröffentlichung eines Jahresabschlusses etwa dient der Umsetzung bestimmter Schutzziele durch den Gesetzgeber und „zwingt“ Unternehmen aus diesem Grunde mit hoheitlichen Mitteln zur Publizität, selbst wenn Unternehmen hierin keinen Nutzen sehen mögen. Ganz anders ist der Fall bei der freiwilligen Publizität, etwa der Veröffentlichung

von zusätzlichen, bereinigten Ergebnisgrößen, die Unternehmen aus eigenem Antrieb erstellen und veröffentlichen. Hier ist im Regelfall davon auszugehen, dass der wahrgenommene Nutzen der Publizität die Kosten der Erstellung und Veröffentlichung übersteigt und Unternehmen diese Gelegenheit nutzen, sich von Mitbewerbern durch solche Publizität abzuheben.

- Hinsichtlich der *Regelmäßigkeit* ist die periodisch wiederkehrende von der unregelmäßigen, anlassbezogenen Publizität zu unterscheiden. Zur Ersteren zählen im Regelfall die zeitraumbezogenen Berichterstattungsanlässe, also die Veröffentlichung von Jahresabschlüssen sowie Zwischenberichten. Charakteristisch hierfür ist, dass die Kapitalmarktteilnehmer einen Bericht erwarten, den genauen Inhalt, also beispielsweise die Höhe des erwirtschafteten Jahresergebnisses, vorab aber nicht kennen. Im Gegensatz hierzu stellt bei der anlassbezogenen Publizität die Veröffentlichung an sich häufig bereits eine Überraschung für den Kapitalmarkt dar, zumindest wenn dieser keine Kenntnis hatte vom Vorliegen solch auslösender Fälle. Zur nichtregelmäßigen, anlassbezogenen Publizität zählt beispielsweise die Verpflichtung zur unverzüglichen Veröffentlichung von Ad-hoc-Mitteilungen, sobald sich kursrelevante Tatsachen im Unternehmen zugetragen haben.

Exkurs 1.1

Marktreaktion auf Unternehmensnachrichten

Ein weiteres Beispiel für eine Kapitalmarktreaktion auf Unternehmenspublizität durch Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung ist die Bekanntgabe der Unternehmensstrategie „Vision 2020“ durch die Siemens AG am 6. Mai 2014. In dieser Mitteilung gab die Siemens AG bekannt, dass sie ihre Konzernstrukturen zukünftig entlang der Bereiche Elektrifizierung, Automatisierung und Digitalisierung aufstellen wird. In diesen Bereichen sieht Siemens langfristig die größten Wachstumspotenziale. Insgesamt wird im Rahmen der Unternehmensstrategie „Vision 2020“ eine weitreichende Neuaufstellung und Verschlankung der bestehenden Strukturen angekündigt. Wie insbesondere im Rahmen einer Analysten-Pressekonferenz am 7. Mai 2014 weiter ausgeführt, erwartete Siemens durch die angekündigten Maßnahmen im Rahmen der „Vision 2020“ Ergebniszunahmen durch Produktivitätssteigerungen in Höhe von rund € 1 Mrd. bis zum Ende des Geschäftsjahres 2016. Obgleich eine neue Konzernstrategie von Analysten und Anlegern erwartet wurde, überraschte insbesondere der in der Analysten-Pressekonferenz angekündigte Umfang des Konzernumbaus. Die Online-Ausgabe der Finanzzeitschrift *Wirtschaftswoche* konstatierte beispielsweise am 7. Mai 2014, dem Tag der Analysten-Pressekonferenz: „Bei Siemens bleibt praktisch kein Stein auf dem anderen.“ Die Ad-hoc-Mitteilung und insbesondere die Analysten-Pressekonferenz sorgten somit dafür, dass es zu einer „Überraschung“ der Adressaten gekommen ist, die das Verhalten im Hinblick auf Kauf-, Halte- oder Verkaufsentscheidungen von Siemens-Aktien beeinflusst hat. Da es sich aus Anlegersicht um eine positive Überraschung handelte, waren nach der Veröffentlichung eine wachsende Nachfrage nach Anteilen und steigende Aktienpreise zu erwarten. →

→ Fortsetzung

Die folgende ► Abbildung 1.4 zeigt, dass die Kurse insbesondere am 7. Mai 2014, also dem Tag der Analysten-Pressekonferenz, tatsächlich gestiegen sind. Der Tagesschlusskurs lag um etwa € 2 (rund 2 %) über dem des Vortags. Auch das Handelsvolumen war deutlich höher: So wurden am 7. Mai 2014 etwa doppelt so viele Aktien der Siemens AG gehandelt als durchschnittlich an den drei Tagen zuvor.

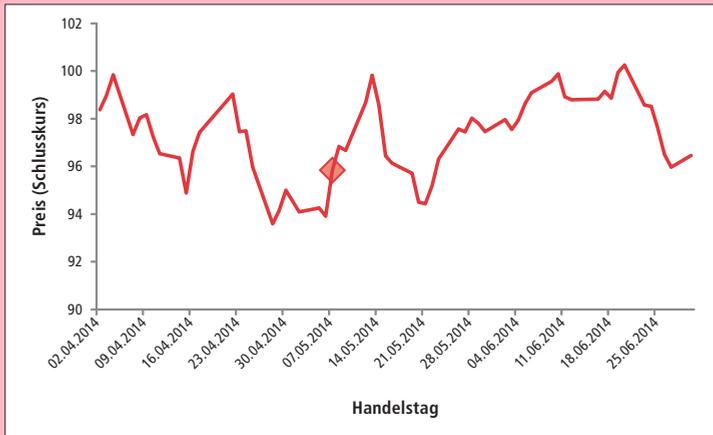


Abbildung 1.4: Kursverlauf der Siemens-Aktie (XETRA) vom 2. April 2014 bis 30. Juni 2014 (Daten: Datastream, eigene Darstellung)

Aufgaben

1. Nennen Sie die wesentlichen Merkmale von Publizität!
2. Fällt Werbung für Produkte und Dienstleistungen unter den Begriff der Unternehmenspublizität? Begründen Sie Ihre Antwort!
3. Durch welche Handlungen reagieren Anleger auf Signale, die mit der Publizität verbunden sind? Nennen Sie Beispiele!



Weiterführende Literatur Zum Thema „Publizität“ können insbesondere die Kurzbeiträge von Kirchner, 2001, und Pellens, 2001, empfohlen werden. Eine umfassendere Diskussion findet sich in Merkt, 2001. Den Zusammenhang zwischen Publizitätssystem und Corporate Governance beleuchten etwa Wüstemann, 2003, sowie Bushman und Smith, 2001. Die erste Studie, in der explizit die Entscheidungsbeziehungsweise Kapitalmarktrelevanz von Rechnungslegungsdaten empirisch untersucht wurde, geht auf Ball und Brown, 1968, zurück.

1.2 Ökonomische Zwecke der Rechnungslegung

Lernziele

- Rechnungslegung stiftet ökonomischen Nutzen, wenn es ihr gelingt, die Folgen asymmetrisch verteilter Informationen zu mindern.
- Rechnungslegung kann auf zwei grundlegende Weisen nützlich sein, indem sie mittels ihrer Informationsfunktion Informationsasymmetrien mindert oder mittels ihrer Anspruchsbemessungsfunktion Größen und Kennziffern zur Verfügung stellt, die zur Verhaltenssteuerung, insbesondere von Managern, verwendet werden können.

Bevor die in ► Abschnitt 1.1 skizzierten Spielarten und Erscheinungsformen der Unternehmenspublizität in den folgenden Abschnitten näher betrachtet werden, stellt sich zunächst die Frage, warum wir in der Unternehmenspraxis Publizität in derartiger Vielfalt beobachten bzw. warum der nationale wie europäische Rechtssetzer diese derart umfangreich vorschreibt. Dies ist die Frage nach den Zwecken einer bestimmten Form der Publizität, nämlich der vorgeschriebenen Rechnungslegung, bzw. nach der ökonomischen Erklärung, wie Rechnungslegung Wert schaffen kann. Ein derart ökonomisches Verständnis des potenziellen Nutzens von Unternehmensberichterstattung ist erforderlich, um Regulierungsentscheidungen nachzuvollziehen bzw. mitunter zu kritisieren, vor allem aber ist die Kenntnis der Zwecke spezifischer Rechnungslegungsordnungen wie etwa dem HGB-Bilanzrecht oder den IFRS unerlässlich, um deren Einzelvorschriften sachgerecht anzuwenden und auszulegen.

Rechnungslegung kann für die Anspruchsgruppen eines Unternehmens auf sehr verschiedene Arten nützlich sein. Wozu sie konkret dienen soll, ergibt sich aus dem spezifischen Zweck der Rechnungslegung nach einem bestimmten System. Mit dem Rechnungslegungszweck ist die Frage angesprochen, welchen Aufgaben und – damit zusammenhängend – welchen Adressaten die Rechnungslegung primär dienen soll. Erst ein tieferes Verständnis der Rechnungszwecke ermöglicht es, die einzelnen Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung von Vermögen und Schulden sowie zur Ermittlung und zum Ausweis des Erfolgs zu verstehen und in der praktischen Anwendung auszulegen und umzusetzen. Grundsätzlich sind zwei Zielsetzungen zu unterscheiden:

- die Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen für derzeitige und potenzielle Investoren, Fremdkapitalgeber und weitere Anspruchsgruppen (*Informationsfunktion*);
- die Bereitstellung von Rechnungslegungsgrößen, an die vertragliche oder gesetzliche Ansprüche anknüpfen (*Anspruchsbemessungsfunktion*).

Beide Zwecksetzungen können ihrerseits auf verschiedene Arten konkretisiert sein. Die Informationsfunktion etwa mag sich sehr unterschiedlich auf die Inhalte der Rechnungslegung auswirken, je nachdem, wer informiert werden soll. Gleiches gilt für die Anspruchsbemessung und die Frage, wessen Ansprüche worauf die Rechnungslegung messen soll. Da sich beide Zwecke in unterschiedlicher Ausprägung und

Akzentuierung in der HGB-Rechnungslegung wie in den IFRS wiederfinden, sollen sie nun näher betrachtet werden.

Informationsfunktion Aus Sicht der „Informationsökonomie“, der ökonomischen Lehre von der Produktion und Verarbeitung von Informationen, dient die Unternehmenspublizität dem Abbau von Informationsasymmetrien. Derart asymmetrische, also ungleich verteilte Informationen, bestehen typischerweise zwischen der Unternehmensleitung und den (außen stehenden) Stakeholder-Gruppen, die ein Interesse an dem Unternehmen und an seiner wirtschaftlichen Verfassung, insbesondere der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Letztere sind vornehmlich solche Adressaten, die von der Unternehmensführung ausgeschlossen sind. Dazu zählen beispielsweise die Eigentümer, wenn sie nicht selber die Manager sind, die Fremdkapitalgeber, aber auch etwa Mitarbeiter, Kunden und der Staat/Fiskus. In der Literatur wird in diesem Zusammenhang vielfach von Insidern und Outsidern gesprochen. Naturgemäß sind Manager einer Firma Insider. In Deutschland trifft dies aber auch auf bestimmte Gruppen von Eigentümern zu, nämlich insbesondere auf diejenigen, die große Anteilspakete halten. Diese Eigentümer sind beispielsweise bei Aktiengesellschaften oft im Aufsichtsrat der Unternehmen vertreten, an denen sie beteiligt sind. Damit haben sie Zugang zu internen Informationen und sind dementsprechend weniger stark auf die allgemeine Publizität angewiesen als die Eigner kleinerer Anteilspakete, die ihre Kauf- und Verkaufsentscheidungen auf Basis der öffentlich verfügbaren Informationen treffen müssen.

Rechnungslegung ist geeignet, Informationsasymmetrien abzubauen und somit Außenstehende über wichtige Unternehmenseigenschaften zu informieren, also etwa Investoren über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Solch eine Angleichung der Informationsstände von Insidern und Outsidern ist ökonomisch erwünscht, etwa im Sinne des Anlegerschutzes. Denn zum einen ermöglicht die bessere Versorgung von Investoren mit relevanten Unternehmensinformationen, dass diese ihr Kapital dort investieren, wo es die beste Verwendung findet, also die höchste erwartete Rendite für ein bestimmtes Risikoniveau verspricht. Somit ist die Informationsfunktion geeignet, die Allokationsfunktion des Kapitalmarkts zu stärken. Zum anderen stellt die ausreichende Versorgung potenzieller Investoren eine Bedingung für die Bereitstellung von Kapital dar. Denn ein rationaler Investor würde nicht vorschnell einem Unternehmen Geld anvertrauen, dessen finanzielle Verfassung und Zukunftsaussichten nicht ausreichend bekannt sind. Ebenso wünschen Anleger im Anschluss an ihre Investitionsentscheidung regelmäßige Berichte darüber, wie die Manager das ihnen anvertraute Kapital verwendet und verwaltet haben („Rechenschaft“).

Vorschriften zur kapitalmarktorientierten Rechnungslegung wie etwa die IFRS zeichnen sich durch eine spezifische Informationsfunktion aus, indem als primärer Adressatenkreis ausdrücklich Anleger, also gegenwärtige und potenzielle Investoren in Eigen- und Fremdkapitaltitel, benannt werden. In den IFRS, aber ebenso etwa in den gleichermaßen kapitalmarktorientierten US-amerikanischen Rechnungslegungsstandards US GAAP, ist daher vom Erfordernis der Entscheidungsnützlichkeit („decision usefulness“) die Rede: Die durch Bilanz, Erfolgsrechnung und weitere Instrumente vermittelten Unternehmensinformationen sollen Anleger unterstützen, die künftig zu

erwartenden Unternehmenserfolge und deren Risiko möglichst akkurat zu beurteilen, um fundierte Anlageentscheidungen zu treffen.

Die ausschließliche Betonung der Informationsfunktion ist charakteristisch für Vorschriften der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung. Aktionäre wie Gläubiger, die Finanztitel an Unternehmen halten, sollen „geschützt“ werden, indem sie möglichst umfassend informiert und somit in die Lage versetzt werden, sich selbst zu schützen, etwa durch den Verkauf der Anteile. Offen bleibt an der Stelle, was genau nun informative Rechnungslegung für Kapitalmarktinvestoren ausmacht. Der internationale Regelsetzer – das International Accounting Standards Board (IASB) – etwa geht davon aus, dass solche Rechnungslegungsinformationen potenziell entscheidungsnützlich sind, die zugleich relevant wie vertrauenswürdig sind und sich konkret durch Eigenschaften wie Vergleichbarkeit (im Zeitverlauf und im zwischenbetrieblichen Vergleich), Aktualität, Nachprüfbarkeit und Verständlichkeit auszeichnen. Wie genau diese „qualitativen Eigenschaften“ einer entscheidungsnützlichen Rechnungslegung zu verstehen bzw. zu konkretisieren sind, ist mitunter strittig. Wünscht man daher ein objektives Maß der Entscheidungsnützlichkeits, so kann man auf die empirische, also eine beobachtungsgestützte Messung der Informationswirkungen von Rechnungslegung zurückgreifen. Eine Möglichkeit, empirisch Entscheidungsnützlichkeits festzustellen, ist etwa die Betrachtung der Marktreaktionen auf die Veröffentlichung von Rechnungslegungsdaten. In diesem Sinne gibt das in ► Abschnitt 1.1 erläuterte Beispiel Anhaltspunkte, dass die Veröffentlichung einer Gewinnwarnung der Continental AG für Marktteilnehmer entscheidungsnützliche Informationen enthielt, da es in Folge zu einem markanten Aktienkursrückgang kam.

Anspruchsbemessungsfunktion Wenn Rechnungslegung eine Anspruchsbemessungsfunktion erfüllt, produziert sie (quantitative) Informationen bzw. Größen, an die dann privatrechtliche oder gesetzliche Ansprüche unmittelbar anknüpfen. Die häufigste Anspruchsgrundlage ist der Unternehmenserfolg, der als Maßstab der Wertschöpfung auch ausdrücken kann, was an Außenstehende verteilbar ist. So ist es etwa charakteristisch für das deutsche Handelsrecht, dass der Jahresüberschuss Grundlage ist für die Ansprüche von Aktionären auf Dividendenausschüttungen (Ausschüttungsbemessungsfunktion), während das deutsche Steuerrecht über das Maßgeblichkeitsprinzip die Ansprüche des Fiskus auf erfolgsabhängige Steuern mit der Gewinnermittlung verknüpft.

Neben solchen gesetzlichen Vorgaben können aber auch individuelle privatvertragliche Vereinbarungen die Informationen der Rechnungslegung nutzen, um Ansprüche abzuleiten. Ein Beispiel ist die erfolgsabhängige Vergütung von Managern, bei der typischerweise zumindest ein Teil, der sogenannte Bonus, an einer Erfolgsgröße, etwa Jahresüberschuss oder EBIT, festgemacht wird. Damit sollen Anreize für Manager geschaffen werden, ihre Tätigkeit engagiert und im Sinne des Unternehmenserfolgs und der Anteilseigner auszuüben. So entnimmt man beispielsweise dem Vergütungsbericht des Volkswagen Konzerns, der Teil des Lageberichts ist, dass sich die variable, also leistungsabhängige Vergütung des Vorstands zusammensetzt aus einer langfristigen Komponente („Long Term Incentive“) und dem sogenannten Bonus. Zu diesem heißt es: „Der

Jahresbonus orientiert sich am Ergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres. Er ist dabei jeweils zur Hälfte abhängig vom erreichten Operativen Ergebnis des Volkswagen Konzerns zuzüglich des anteiligen Operativen Ergebnisses der chinesischen Joint Ventures einerseits und von der erreichten operativen Umsatzrendite des Volkswagen Konzerns andererseits.“ (Geschäftsbericht VW-Konzern 2017, S. 68). Offenkundig wird mit dieser Vergütungsregelung bezweckt, Anreize für die Steigerung des operativen Ergebnisses, wie es im Konzernabschluss nach IFRS berichtet wird, zu schaffen.

Ein weiteres Beispiel aus der Praxis sind Kreditvertragsklauseln, beispielsweise im Rahmen eines langfristigen Investitionskredits, durch die sich die darlehensgebende Bank etwa ein Kündigungsrecht für den Fall sichert, dass die bilanzielle Verschuldungsquote, also der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital, eine bestimmte Schwelle überschreitet. Die Bank nutzt somit Daten der Rechnungslegung als „Risikoindikator“, um sich dagegen abzusichern, dass der Darlehensnehmer sich überschuldet und somit das Insolvenz- und Ausfallrisiko steigert.

Während durch die Informationsfunktion Outsider informiert werden, die sich dann selbst etwa durch Wertpapierverkauf („Exit“) zu schützen vermögen, verwendet die Anspruchsbemessungsfunktion die Daten der Rechnungslegung, um schützende Maßnahmen auszulösen. So schützt die Ausschüttungsbemessungsfunktion, die höchstens den Gewinn zur Ausschüttung zulässt, Gläubiger davor, dass Eigentümer über Gebühr Entnahmen tätigen und die Unternehmenssubstanz aushöhlen. Die erfolgsabhängige Vergütung schützt etwa Anteilseigner davor, dass Manager das ihnen anvertraute Kapital unrentabel anlegen, indem Manager Anreize erhalten, gewinnbringend zu investieren. Und festgeschriebene Verschuldungsquoten sind wie geschildert in der Lage, Darlehensgeber vor der Entwertung ihrer Ansprüche durch ein Management zu bewahren, welches Verschuldung und Insolvenzrisiko nach oben treibt. Dabei ist nicht gesagt, dass die verschiedenen Ausprägungen der Anspruchsbemessungsfunktionen gleichermaßen durch dieselben Rechnungslegungsvorschriften abgedeckt werden können. Das ist sogar eher unwahrscheinlich. Wahrscheinlich ist hingegen, dass eine eher auf Anspruchsbemessung ausgelegte Rechnungslegung im Gegensatz zur informationsorientierten Rechnungslegung mehr Gewicht legt auf Nachprüfbarkeit und weniger auf Entscheidungsrelevanz.

Während die IFRS eindeutig durch die Informationsfunktion geprägt werden, dominiert die Anspruchsbemessungsfunktion die Regelungen des Handelsbilanzrechts. Zahlreiche Unterschiede zwischen den Vorschriften können hierdurch erklärt werden. Vor allem Gläubiger sollen geschützt werden, und zwar indem der Gewinn als „ausschüttbarer“ bzw. „entziehbarer“ Gewinn verstanden wird. Insofern ist hier auch die Rede von der „Ausschüttungsbemessungsfunktion“ des Jahresabschlusses. Das Gesellschaftsrecht begrenzt die Ausschüttungsansprüche auf den eher „vorsichtig“ bestimmten Gewinn. So stellt etwa § 57 Abs. 3 AktG fest: „Vor Auflösung der Gesellschaft darf unter die Aktionäre nur der Bilanzgewinn verteilt werden.“ Gleichzeitig handelt es sich hierbei aber auch um eine anlegerschützende Regelung, da immerhin ein Mindestanspruch der Anteilseigner auf Ausschüttungen festgelegt wird, der an die Gewinnermittlung anknüpft. Wie hoch das ausschüttungsfähige Ergebnis ausfällt und inwiefern somit das Interesse von Gläubigern

am Erhalt von Unternehmenssubstanz gegen das Anlegerinteresse an Ausschüttungen abgewogen wird, bestimmen die konkreten Ansatz- und Bewertungsregeln des HGB, vor allem aber die diesen zu Grunde liegenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Diese sehen eine „objektivierte, vorsichtige (umsatzgebundene und verlustantizipierende) Ermittlung des Gewinns“ (Moxter, 1987) vor. Die derart vorsichtsgeprägten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung strahlen zudem, wie geschildert, über das sogenannte Maßgeblichkeitsprinzip auf die steuerliche Gewinnermittlung aus und prägen damit auch die Ansprüche des Fiskus auf Steuerzahlungen.

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass die Rechnungslegung nach IFRS sowie das Handelsbilanzrecht den Schutz von Anteilseignern bezwecken. Allerdings stehen nach IFRS Kapitalmarktinvestoren (Eigner und Gläubiger) im Vordergrund, im HGB wiederum sämtliche Gläubiger. Auch wird die Schutzfunktion unterschiedlich umgesetzt, nach IFRS durch die Informationsfunktion, nach HGB durch die Anspruchsbemessungsfunktion, konkretisiert als Ausschüttungsbemessungsfunktion. Gläubigerschutz beispielsweise kann insofern auf zwei Arten erreicht werden: als Schutz durch Informationen und als Schutz durch Gestaltung insbesondere von Gewinnermittlungsregeln. Dies lässt sich dann auf die Kapitalgeber eines Unternehmens insgesamt verallgemeinern und als Anlegerschutzfunktion in den Spielarten des Schutzes durch Information und durch auszahlungsvermeidende Gewinnermittlungsregeln auffassen. Die grundlegend unterschiedlichen Varianten des Anteilseignerschutzes nach IFRS wie nach HGB schlagen sich nieder in unterschiedlichen Auffassungen der Gewinnermittlung („periodengerechter Erfolg“ versus „entziehbarer“ Betrag) und führen auch zu fallweise unterschiedlichen Bewertungen, insbesondere dem höheren Stellenwert von aktuellen Marktwertansätzen („fair values“) nach IFRS, dem die strikte Orientierung des HGB an Vergangenheitswerten („historischen Kosten“) gegenübersteht.



Aufgaben

1. Wie kann ein Gesetzgeber durch Rechnungslegungsvorschriften versuchen, Aktionäre davor zu schützen, dass Manager das anvertraute Eigenkapital in unrentable Projekte investieren?
2. Inwiefern erscheint eine Bewertung von Vermögenswerten zu Marktwerten („fair values“) problematisch, wenn Banken mit Hilfe von Kreditverträgen schützende bilanzielle Verschuldungsklauseln vorsehen?

Weiterführende Literatur Eine grundlegende ökonomische Auseinandersetzung mit den Rechnungslegungszwecken findet man bei Holthausen und Watts, 2001, sowie bei Bushman und Smith, 2001. Zur tradierten Zwecksetzung des deutschen Handelsrechts siehe etwa Moxter, 1987. Auseinandersetzungen mit der Zwecksetzung der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung nach IFRS finden sich etwa bei Hitz, 2005, S. 11–16, sowie bei Pelger, 2010.

1.3 Gesetzlich vorgeschriebene Publizität

1.3.1 Rechtliche Verortung der Publizitätspflichten

Lernziele

- Es ist zwischen gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichem Anlegerschutz zu unterscheiden.
- Die Publizitätsregulierung in Deutschland ist traditionell Gegenstand des Gesellschaftsrechts.

Gesetzliche Vorschriften zur Publizität dienen im Regelfall dem Schutz von Institutionen, etwa dem effizienten Kapitalmarkt, oder von bestimmten Gruppen Unternehmensaußenstehender, etwa den Anlegern. Man spricht hier auch vom Funktionenschutz einerseits, also etwa der Gewährleistung eines funktionierenden Kapitalmarkts, und vom Individualschutz andererseits, also der Wahrung der Interessen von als schutzwürdig erachteten Dritten. Die Vorschriften zur Publizität kapitalmarktorientierter Unternehmen dienen typischerweise dem Anlegerschutz, gewährleisten aber gleichzeitig den Funktionenschutz des Kapitalmarkts. Unter diesen Anlegerschutz fallen bei einem weiten Verständnis alle Regeln, die Rechte von Eigenkapitalgebern (*investor protection* im engeren Sinne) oder von Kreditgebern (*creditor protection*) schützen. Solche Anlegerschutzregeln können in verschiedenen Rechtsquellen verortet sein, etwa im Gesellschafts- oder im Kapitalmarktrecht, im Insolvenz-, Übernahme- oder Wettbewerbsrecht, gegebenenfalls aber auch in Rechnungslegungsstandards und im Bereich der Börsenregulierung.

Traditionell erfolgt die Publizitätsregulierung in Deutschland im Gesellschafts- und Handelsrecht, insbesondere im Aktiengesetz (AktG) und im Handelsgesetzbuch (HGB). Wenn Unternehmen zur Finanzierung auf organisierte Kapitalmärkte zurückgreifen, gewinnt ein weiteres Rechtsgebiet an Bedeutung: das Kapitalmarktrecht. Dieses kann definiert werden als „die Gesamtheit der Gesetzesbestimmungen, Geschäftsbedingungen und anerkannten Standards, die die Organisation eines Kapitalmarkts, die marktbezogenen Dienstleistungen der Banken sowie die marktbezogenen Verhaltenspflichten der Marktteilnehmer oder sonstiger Dritter regeln“ (Kümpel, 2004). Das Kapitalmarktrecht, dessen bedeutendste Quelle in Deutschland das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) darstellt, setzt sich sowohl aus privatrechtlichen (zum Beispiel Regelung von Wertpapiergeschäften) als auch öffentlich-rechtlichen Normen (Marktaufsicht, Organisation von Wertpapierbörsen) zusammen. Die wichtigsten Regelungsziele bestehen in der rechtlichen Sicherung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts und, damit eng zusammenhängend, der Vorgabe von Regelungen, die dem Anlegerschutz dienen.

Kapitalgeber werden typischerweise durch beide Rechtsgebiete geschützt, also sowohl durch Gesellschafts- als auch durch Kapitalmarktrecht: So kann ein Aktionär qua Mitgliedschaft durch das Gesellschaftsrecht sowie als anonymer Marktteilnehmer auch

durch das Kapitalmarktrecht geschützt werden. Tatsächlich können beide Rechtsgebiete als gegenseitige Auffangordnungen verstanden werden. Das bedeutet, dass eine starke gesellschaftsrechtliche Regulierung von Publizität es erlaubt, auf eine umfassende kapitalmarktrechtliche Regulierung zu verzichten und umgekehrt. Allerdings ergeben sich durch die Art der Regulierung auch ökonomische Konsequenzen. Legt ein nationaler Gesetzgeber das Gewicht stärker auf gesellschaftsrechtliche Regulierung und baut den allgemeinen Schutz der Eigenkapitalgeber nur schwach aus, werden Kleinaktionäre in diesem Land möglicherweise nicht bereit sein, sich an den Aktienmärkten zu engagieren. Zumindest in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sind dem aber gewisse Grenzen gesetzt, da seit geraumer Zeit die rechtsetzenden Institutionen der EU vor der Zielsetzung des einheitlichen europäischen Kapitalmarkts weitläufig die Unternehmenspublizität regulieren und angleichen (harmonisieren), mit entsprechendem Niederschlag auch im deutschen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.



Aufgaben

1. In welchem Rechtsgebiet sind in Deutschland typischerweise die Regeln zu Anlegerschutz und Unternehmenspublizität verortet?
2. Wie ist Kapitalmarktrecht definiert?
3. Warum können Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, im Hinblick auf den Anlegerschutz, als „Auffangordnungen“ verstanden werden? Nennen Sie Beispiele!

Weiterführende Literatur Einen guten Überblick über das deutsche Gesellschaftsrecht – auch seine Veränderungen und das Verhältnis zum Kapitalmarktrecht – geben Kübler und Assmann, 2006. Für eine knappe Einführung in das Kapitalmarktrecht kann auf Kümpel, 2004, zurückgegriffen werden. Zetsche, 2006, liefert aus juristischer Sicht eine umfassende Darstellung der Schutzrechte von Aktionären in börsennotierten Aktiengesellschaften.

1.3.2 Periodische Berichterstattung: Rechnungslegung

Lernziele

- Rechnungslegung in Form von Einzel- und Konzernabschlüssen und Zwischenberichten ist das wichtigste gesellschaftsrechtliche Publizitätsinstrument.
- Für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten besonders umfangreiche Aufstellungs- und Veröffentlichungspflichten zur externen Rechnungslegung.
- In Deutschland können für Einzel- und Konzernabschluss unterschiedliche Rechtsvorschriften gelten.
- Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen seit 2005 (mit Ausnahmen seit 2007) ihren Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), den globalen Standards kapitalmarktorientierter Rechnungslegung, veröffentlichen.
- Die Reformen der deutschen Rechnungslegung werden üblicherweise als Annäherung an das anglo-amerikanische Modell der Rechnungslegung interpretiert.
- Mit der Berichterstattung über die „unternehmerische Verantwortung“ („corporate social responsibility“) erschließt die Unternehmenspublizität neue Berichtsdimensionen und informiert im zunehmenden Maße über die Wertschaffung für verschiedene am Unternehmen beteiligte Stakeholder.

Das bedeutendste gesellschaftsrechtliche Publizitätsinstrument ist die Rechnungslegung: die periodische, also jährliche bzw. unterjährige Veröffentlichung von Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, in Gestalt von Bilanz, Erfolgsrechnung und fallweise weiteren Instrumenten (Eigenkapitalspiegel, Kapitalflussrechnung). Die Rechnungslegung kann als System der Produktion von Informationen mit Hilfe eines Rechnungswesens verstanden werden, durch das interne Informationen Dritten, also in der Regel außerhalb des Unternehmens stehenden Anspruchsgruppen, nach einheitlichen Vorschriften in regelmäßigen Abständen zugänglich gemacht werden. Es wird daher synonym häufig von *externem Rechnungswesen* gesprochen.

Dem *externen* wird oft das *interne Rechnungswesen* gegenübergestellt. Während für Ersteres explizite Vorschriften, beispielsweise gesetzlicher Natur, existieren, kann Letzteres von Unternehmen prinzipiell frei nach Kriterien der Zweckmäßigkeit gestaltet werden. Der Grund für die Regulierung des externen Rechnungswesens liegt im Kern darin, dass Anspruchsgruppen durch Publizität geschützt werden können. Beispiele dafür sind:

- Kreditgeber, die auf Basis verpflichtend bereitgestellter Informationen besser beurteilen können, inwieweit ein Unternehmen kreditwürdig ist beziehungsweise welches Risiko (und damit welcher Zinssatz) mit einer Kreditgewährung verbunden ist.
- Investoren, die ihre Kauf-, Halte- und Verkaufsentscheidungen auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen treffen müssen und dies besser können, wenn ihnen qualitativ hochwertige, vergleichbare Informationen zugehen – und sonst gegebenenfalls gar nicht am Aktienmarkt investieren würden.

Handelsrechtlicher Jahresabschluss (Einzelabschluss) Hinsichtlich der zu erstellenden Abschlüsse wird in der Rechnungslegung zwischen dem Einzelabschluss für *juristische* Einheiten und dem Konzernabschluss für *wirtschaftliche* Einheiten unterschieden. Nur an den Einzelabschluss können Rechtsfolgen wie etwa Ansprüche auf die Ausschüttung von Dividenden anknüpfen. Nach § 242 HGB besteht grundsätzlich für jeden Kaufmann die Pflicht zur Erstellung eines solchen (Einzel-)Abschlusses, es sei denn, es handelt sich um einen sogenannten Kleinstkaufmann². Zu den Kaufleuten zählen neben dem Einzelkaufmann die Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) sowie Kapitalgesellschaften (insbesondere GmbH und AG). Der Einzelabschluss dient vor allem den Zwecken der Dokumentation und der Ausschüttungsbemessung; er ist außerdem maßgeblich für die steuerliche Gewinnermittlung.

Bei der Aufstellung und Prüfung des Einzelabschlusses sind rechtsform-, branchen- und größenabhängige Besonderheiten zu beachten (vergleiche zu den Buchführungs- und Offenlegungspflichten auch ► Kapitel 2.3). So besteht der Jahresabschluss des Einzelkaufmanns sowie der Personenhandelsgesellschaften lediglich aus Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung (§ 242 HGB). Für Kapitalgesellschaften wird der Jahresabschluss um einen Anhang erweitert; handelt es sich mindestens um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft, ist zudem zusätzlich ein Lagebericht aufzustellen (§ 264 HGB). Für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften gilt zudem die Pflicht zur Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht durch einen Abschlussprüfer.

Von der Aufstellung zu unterscheiden ist die Veröffentlichung und damit die Publizität des Jahresabschlusses. Diese ist verpflichtend vorzunehmen durch Kapitalgesellschaften, wobei für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften reduzierte Offenlegungspflichten existieren (§ 327 HGB). Zusätzlich unterliegen auch Personengesellschaften mit erheblichem Umfang der Geschäftstätigkeit der Publizitätspflicht. Ihrer Veröffentlichungspflicht kommen die Unternehmen durch Einreichung der entsprechenden Unterlagen beim Bundesanzeiger nach, der diese wiederum elektronisch der Öffentlichkeit verfügbar macht.

Kapitalmarktorientierte im Sinne von börsennotierten Kapitalgesellschaften gelten stets als große Kapitalgesellschaften und unterliegen somit den umfangreichsten Veröffentlichungspflichten. Darüber hinaus kennt das deutsche Handelsrecht neuerdings ausdrücklich das Konstrukt der „kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft“, die nach § 264d HGB insbesondere dann vorliegt, wenn die Wertpapiere (Aktien, Schuldtitel) eines Unternehmens am regulierten Markt notiert sind, also etwa im Prime Standard oder General Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse. Neben den umfangreichen Veröffentlichungspflichten wird für diese kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss noch erweitert um eine Kapitalflussrechnung sowie einen Eigenkapitalspiegel; außerdem haben die verantwortlichen Unternehmensvertreter schriftlich zu versichern, dass der Abschluss, wie gesetzlich gefordert, das tatsächliche

2 Kleinstkaufleute sind gem. § 241a HGB „Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als € 600 Tsd. Umsatzerlöse und € 60 Tsd. Jahresüberschuss aufweisen.“

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt (sogenannter „Bilanzeit“). Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass für die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen die umfangreichsten bzw. strengsten Aufstellungs- und Veröffentlichungspflichten gelten. Dies ist Ausdruck der besonderen Schutzwürdigkeit der (Klein-)Anleger solcher Gesellschaften, die typischerweise keinen bevorzugten Zugang zu Unternehmensinformationen haben und daher umfangreich informiert werden sollen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können.

Konzernabschluss Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie sonstige große Unternehmen sind unter bestimmten Umständen verpflichtet, zusätzlich zum Einzelabschluss einen Konzernabschluss zu erstellen. Konzerne setzen sich aus mindestens zwei Unternehmen zusammen, die sich auszeichnen durch (a) rechtliche Selbstständigkeit und (b) ein wirtschaftlich relevantes Machtgefälle (Abhängigkeit). Juristisch gesehen handelt es sich bei der Einheit Konzern um eine Fiktion; sie ist nämlich nur unter ökonomischen Gesichtspunkten eine Einheit, die sich wiederum aus mehreren rechtlich unabhängigen Einheiten zusammensetzt. An der Spitze steht dabei das Mutterunternehmen, das die Befugnisse hat, alle anderen (sogenannten Töchter) zu beherrschen. Diese Beherrschung äußert sich insbesondere durch die Bestimmung der wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen auf Ebene der Tochterunternehmen (Investitions-, Finanzierungs-, Personalentscheidungen). Insofern setzt das Mutterunternehmen ein einheitliches Konzerninteresse in den Tochterunternehmen durch, der wirtschaftliche Verbund „Konzern“ tritt damit am Markt faktisch wie ein geschlossenes, großes Unternehmen auf.

Der Konzernabschluss hat den Zweck, Konzernaußenstehende über dieses faktisch einheitliche Unternehmen zu informieren, durch Einblicke in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der wirtschaftlichen Einheit „Konzern“. Da dennoch juristisch unabhängige Unternehmen betrachtet werden, können an den Konzernabschluss selbst keine Rechtsfolgen anknüpfen, also auch keine Ausschüttungsansprüche. Insofern haben Konzernabschlüsse eine reine Informationsfunktion. Technisch handelt es sich beim Konzernabschluss um die Zusammenfassung („Konsolidierung“) des Einzelabschlusses eines Mutterunternehmens mit den Einzelabschlüssen verbundener Unternehmen. Wann genau verbundene Unternehmen in den Konzernabschluss einzubeziehen („konsolidierungspflichtig“) sind, hängt von den jeweiligen Rechnungslegungsregeln ab. Nach dem sogenannten „Control-Konzept“ (das in der deutschen und internationalen Rechnungslegung zum Tragen kommt) sind all jene Unternehmen in den Konzernabschluss einzubeziehen, auf die das Mutterunternehmen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann. Daneben gibt es auch das Kriterium der „einheitlichen Leitung“ (gültig etwa in Österreich). Die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse zum Konzernabschluss folgt der Fiktion der rechtlichen Einheit; der Konzern ist also so darzustellen, „als ob“ es sich um ein einziges Unternehmen handelte. Die entsprechenden Konsolidierungsvorschriften befassen sich daher vornehmlich mit der Eliminierung konzerninterner Kapitalverflechtungen und Schuldverhältnisse sowie interner Umsatzgeschäfte. Das vorliegende Buch behandelt diese Techniken nicht weiter.

Regulierung und Internationalisierung des deutschen Bilanzrechts Traditionell richtet sich die Rechnungslegung in Deutschland nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) und den darin zum großen Teil enthaltenen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB). Zudem spielen auch steuerliche Regelungen und deren Auslegung durch die Finanzgerichte eine gewisse Rolle, da Handels- und Steuerrecht eng miteinander verknüpft sind. Dies geschieht durch das sogenannte „Maßgeblichkeitsprinzip“, wonach die handelsrechtlichen GoB für die steuerliche Gewinnermittlung relevant sind, solange keine steuerlichen Einzelregelungen existieren. Des Weiteren unterliegt vor allem die Rechnungslegung für Kapitalgesellschaften den europäischen Bestrebungen, vergleichbare Rechnungslegungsvorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu entwickeln, um damit zum Ziel eines einheitlichen Kapitalmarkts beizutragen. Diese Bestrebungen haben 1985 zunächst zur Harmonisierung der Rechnungslegung über die 4., 7. und 8. Richtlinie des Rates der EG zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts geführt, die seitdem mehrfach verändert wurden, und schließlich zur sogenannten „IAS-Verordnung“ aus dem Jahre 2002, die – zumindest für die Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen – die Pflicht zur Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) vorsieht.

Bei der (traditionellen) deutschen Rechnungslegung handelt es sich um einen Musterfall des kontinental-europäischen Rechnungslegungsmodells: Zwar wird im HGB explizit kein Zweck der Rechnungslegung genannt, sie kann aber allgemein als gläubigerschutzorientiert angesehen werden. Eine solche Rechnungslegung zeichnet sich dadurch aus, dass der Vorsichtsgedanke dominiert: Da an den handelsrechtlichen Gewinn Zahlungen in Form von Ausschüttungen und Steuerzahlungen geknüpft sind (Ausschüttungsbemessungsfunktion), soll auf keinen Fall ein zu hoher Gewinn ermittelt werden. Übermäßige gewinnbasierte Auszahlungen könnten nämlich die Unternehmenssubstanz über Gebühr mindern und somit zu Lasten der Gläubiger das Insolvenzrisiko steigern bzw. die Haftungsmasse im Konkursfall aufzehren. Man kann dieses gläubigerschutzgeprägte Vorsichtsverständnis auch auf die Formel bringen, „der Kaufmann soll sich lieber ein wenig zu arm als zu reich rechnen“. Die Information vor allem der Anteilseigner (Kapitalmarktpublizität) spielt in einem solchen Modell eine eher untergeordnete Rolle. Gründe dafür sind darin zu sehen, dass Banken, Staat und Familien als primäre Eigentümer der Unternehmen ihre Rechte auf andere Weise, zum Beispiel durch Kontrolle im Aufsichtsrat, wahren können.

Seit den 1990er-Jahren befindet sich die Rechnungslegung in Deutschland allerdings im Umbruch. Es findet, nach gängiger Auffassung, eine Annäherung an das anglo-amerikanische Rechnungslegungsmodell statt (siehe dazu ► Tabelle 1.1³). Gründe dafür werden vor allem in der Globalisierung von Güter-, Finanz- und Kapitalmärkten gesehen. So konkurrieren Unternehmen zunehmend weltweit um die knappe Ressource Kapital, was nicht nur eine entsprechende Versorgung von (potenziellen) Anlegern mit qualitativ hochwertiger Unternehmenspublizität nötig macht, sondern es

3 Inwieweit diese Behauptung zutreffend ist, soll hier nicht diskutiert werden. Tatsächlich haben sich in den vergangenen Jahren beide Rechnungslegungsmodelle aufeinanderzubewegt, wobei wohl das kontinental-europäische stärkere Veränderung erfahren hat.

auch erfordert, dass die Abschlüsse von Unternehmen international vergleichbar sind. Diese zunehmende Globalisierung der Kapitalmärkte schlägt sich nieder in der Etablierung der kapitalmarktorientierten International Financial Reporting Standards (IFRS), die spätestens seit 2005 (mit wenigen Ausnahmen, vor allem den USA) den globalen Standard und somit quasi die „lingua franca“ der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen darstellen.⁴

Tabelle 1.1

Vergleich traditioneller Rechnungslegungsmodelle

	Kontinental-europäisches Rechnungslegungsmodell	Anglo-amerikanisches Rechnungslegungsmodell
Rechtssystem	Hohe gesetzliche Regeldichte (code law)	Begrenzte Zahl gesetzlicher Regelungen (case law)
Eigentumsstruktur	Banken, Staat, Familien als wichtige Eigentümergruppen, die Zugang zu internen Informationen haben (etwa durch Mitgliedschaft im Aufsichtsrat); nur wenige Kleinaktionäre beziehungsweise Minderheitseigner	Anteilsbesitz weniger stark konzentriert, damit viele Minderheitseigentümer, zudem auch viele institutionelle Investoren (etwa: Pensionsfonds)
Grundprinzipien	Rechnungslegung dient primär der Anspruchsbemessung unter den Nebenbedingungen Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung. Damit zusammenhängend weniger informative Rechnungslegung, die der (unbedingten) Vorsicht folgt und in der stille Reserven gebildet werden.	Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view); Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen, deshalb Vermeidung der Bildung stiller Reserven
Maßgeblichkeit	Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz (zum Teil auch umgekehrte Maßgeblichkeit)	Handels- und Steuerbilanz sind weitgehend unabhängig voneinander.

Darstellung in Anlehnung an Achleitner und Behr, 2003, S. 15

Rechnungslegung deutscher Unternehmen nach IFRS Die weltweite Etablierung der IFRS strahlt auf zweierlei Weise aus auf die Rechnungslegung in Deutschland, mittelbar und unmittelbar. Mittelbar zum einen insofern, als der deutsche Gesetzgeber in der jüngeren Vergangenheit bemüht war, die Vorschriften des HGB informativer auszugestalten, etwa durch die Abschaffung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, aber auch durch die punktuelle Übernahme von IFRS-Vorschriften. Dies führte 2009 zur umfassenden Reform des Handelsbilanzrechts durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), das ausdrücklich auch die Annäherung der Bilanzierungsvorschriften für alle Kaufleute an die IFRS zum Ziel hatte. Zum Zweiten sieht

⁴ Zur weltweiten Verbreitung der IFRS vergleiche etwa die Übersichten auf der Website der IFRS Foundation auf www.ifrs.org in der Rubrik „IFRS around the world“.

die EU-weite „IAS-Verordnung“ aus dem Jahre 2002 unmittelbar vor, dass seit 2005 (mit einigen Ausnahmen ab 2007) alle an einem regulierten Markt notierten Unternehmen ihre Konzernabschlüsse nach IFRS erstellen müssen. Den Mitgliedsstaaten steht es frei, die Pflicht auf den Einzelabschluss und auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen auszudehnen.

Die IAS-Verordnung wurde durch das Bilanzrechtsreformgesetz vom Dezember 2004 in deutsches Recht übernommen. Der deutsche Gesetzgeber bestimmt, dass die Erstellung eines Einzelabschlusses nach IFRS nicht von der Pflicht zur Erstellung eines Einzelabschlusses nach HGB befreit, weil ein IFRS-Abschluss für Zwecke der Ausschüttungs- und Steuerbemessung ungeeignet erscheint. Durch die weiterhin bestehende Pflicht zur Erstellung von HGB-Einzelabschlüssen konzentriert sich die Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland auf den Konzernabschluss. Hier wird auch nicht börsennotierten Mutterunternehmen die Möglichkeit eingeräumt, wahlweise an Stelle eines HGB-Konzernabschlusses einen sogenannten „befreienden“ Konzernabschluss nach IFRS aufzustellen. Einzelabschlüsse nach IFRS können indes von Unternehmen freiwillig erstellt und veröffentlicht werden, dadurch wird ein Unternehmen aber nicht von der Pflicht entbunden, auch einen Einzelabschluss nach HGB vorzuhalten. Wenn auch (noch) nicht in Deutschland, so findet die Anwendung der IFRS auch im Bereich von Einzelabschlüssen in Europa zunehmend Verbreitung. Nach Auskunft der EU-Kommission (Stand: Juli 2014) ist die Anwendung der IFRS

- in Einzelabschlüssen gelisteter Unternehmen bereits in acht Mitgliedsstaaten verpflichtend und in sechs Mitgliedstaaten ist die Anwendung für bestimmte Unternehmen verpflichtend. In acht Ländern ist die befreiende Erstellung von IFRS-Abschlüssen zumindest erlaubt (teils allerdings mit branchen- oder größenabhängigen Sonderregelungen). Lediglich sechs Ländernbürden damit gelisteten Unternehmen die Pflicht auf, ihre Konzern- und Einzelabschlüsse nach unterschiedlichen Regeln zu erstellen;
 - in Einzelabschlüssen sonstiger Unternehmen in zwei Ländern verpflichtend, in zehn Ländern für bestimmte Unternehmen verpflichtend, in weiteren zehn Ländern zumindest für bestimmte Unternehmen gestattet und abermals in sechs Ländern verboten.
- Beispiel 1.1 fasst die wichtigsten Rechenwerke in Deutschland und ihre jeweiligen primären Zwecksetzungen zusammen.

Beispiel 1.1: Rechenwerke und ihre (primären) Zwecke in Deutschland

Einzelabschluss: Der Einzelabschluss dient zwar auch der Information, primärer Zweck ist aber die Anspruchs- bzw. Zahlungsbemessung. Die Regeln für die Erstellung von Einzelabschlüssen deutscher Unternehmen, insbesondere auch die hierfür bedeutsamen „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“, finden sich im Handelsgesetzbuch (HGB). Für Zwecke der Kapitalmarktinformation wurde und wird der Einzelabschluss als eher ungeeignet angesehen. →

→ Fortsetzung

Steuerbilanz: Die Steuerbilanz dient einem Spezialfall der Zahlungsbemessung, indem sie als Bemessungsgrundlage für Zahlungen an den Fiskus verwendet wird. Die Steuerbilanz ist in Deutschland durch das „Maßgeblichkeitsprinzip“ eng mit dem Einzelabschluss verknüpft. Sie ist aber kein Bestandteil des Jahresabschlusses.

Konzernabschluss: Der Konzernabschluss hat keine (gesetzlich festgeschriebene) Zahlungsbemessungsfunktion. Er dient damit ausschließlich der Vermittlung von Informationen, etwa an Investoren, Manager, Gläubiger, Arbeitnehmer und Kunden. Bis 2005 konnten bzw. mussten alle Konzernabschlüsse nach den Regeln des HGB erstellt werden. Seit dem Jahr 2005 müssen alle kapitalmarktorientierten Unternehmen in ihren Konzernabschlüssen nach IFRS bilanzieren, weil diese Regeln – für die Kapitalmarktkommunikation – als besser geeignet angesehen werden (für Unternehmen, die vormals nach US GAAP bilanzierten, war eine Übergangsfrist bis 2007 vorgesehen). Nicht kapitalmarktorientierte deutsche Unternehmen dürfen ihre Konzernabschlüsse ebenfalls nach IFRS erstellen; soweit sie davon keinen Gebrauch machen, kommen die deutschen Bilanzierungsvorschriften zur Anwendung, wobei zusätzlich die vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees (DRSC) entwickelten Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) zu beachten sind.

Diskussion: Der Einzelabschluss dient der Zahlungsbemessung und die für seine Erstellung anzuwendenden Ansatz- und Bewertungsregeln sind in Deutschland stark durch auszahlungsvermeidende Gewinnermittlungsregeln beeinflusst; der Konzernabschluss dient dagegen primär der Informationsfunktion, weshalb kapitalmarktorientierte Unternehmen bei ihrer Erstellung die für informativer gehaltenen IFRS anwenden müssen. Die Steuerbilanz ist (soweit die Maßgeblichkeit gilt) ein Derivat des Einzelabschlusses. Allerdings sollte die Zuordnung nicht als völlig eindeutig missverstanden werden: Einzelabschlüsse dienen auch der Information, insbesondere im Fall, dass keine Konzernabschlüsse erstellt werden müssen. Doch auch im Falle der Veröffentlichung von Konzernabschlüssen können Einzelabschlüsse *zusätzliche* Informationen enthalten, die für Adressaten relevant sein mögen. Konzernabschlüsse werden zwar nicht direkt zur Bemessung von Steuern und Ausschüttungen verwendet, sie können aber dennoch direkt oder indirekt der Zahlungsbemessung dienen. Ein Beispiel für das Vorliegen einer direkten Zahlungsbemessungsfunktion ist etwa der Fall, dass im Rahmen von Bonusgestaltungen konzerngewinnabhängige Zahlungen an Manager geleistet werden. Der Konzernabschluss kann aber auch einen indirekten Zusammenhang mit der Zahlungsbemessung aufweisen, beispielsweise wenn Gewinnausschüttungen faktisch an den Konzernernfolg geknüpft werden: So deuten einige Untersuchungen darauf hin, dass trotz formaler Verknüpfung der Dividendenzahlung mit dem Einzelabschluss eines Mutterunternehmens die Höhe der Ausschüttung faktisch nach dem Konzernergebnis bemessen wird (Pellens, Gassen und Richard, 2003; Goncharov, Werner und Zimmermann, 2009).

→

→ Fortsetzung

Gleichwohl sei angemerkt, dass sich verschiedene Rechnungszwecke nicht problemlos in einem Abschluss miteinander verbinden lassen. Dies wird besonders deutlich, wenn Abschlüsse der Bemessung von Steuerzahlungen dienen. Es ist dann rational, eine Bilanzpolitik zu betreiben, die auf Steuerminimierung entweder durch den Ausweis möglichst niedriger Ergebnisse oder durch Gewinnglättung zielt; in beiden Fällen ergeben sich negative Folgen für die Informationsfunktion, denn eine bewusst zu negative oder eine geglättete Darstellung der Erfolgslage mit dem Ziel der Steuervermeidung kann dem Rechnungszweck der Informationsvermittlung nur eingeschränkt gerecht werden (vergleiche etwa Atwood, Drake und Myers, 2010).

Charakteristisch für die kapitalmarktorientierte Rechnungslegung ist unter anderem der große Informationsumfang, der beispielsweise nach IFRS in ausführlichen Zusatzangaben im Anhang („notes disclosures“) resultiert, sich aber nach IFRS wie nach HGB auch in der großen Anzahl der Berichtsinstrumente äußert. So ist in beiden Rechnungslegungsordnungen der Kern des Abschlusses, die bilanzielle Rechnungslegung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, zu ergänzen um Instrumente wie die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und gegebenenfalls einen Segmentbericht. Des Weiteren ist zusätzlich zum Abschluss ein Lagebericht zu erstellen.

Sämtliche dieser Instrumente zielen darauf ab, spezifische Informationswünsche insbesondere von Anlegern zu befriedigen. So gibt die *Eigenkapitalveränderungsrechnung* nähere Einblicke in die Quellen der Entwicklung des buchmäßigen Eigenkapitals in der abgeschlossenen Berichtsperiode und erlaubt Anlegern insbesondere Einblicke, inwieweit das Eigenkapital aufgrund von unternehmerischer Erfolgserzielung zu- oder abgenommen hat und welcher Anteil der Eigenkapitalveränderung andererseits auf Kapitalmaßnahmen wie die Aufnahme neuen Eigenkapitals oder die Ausschüttung von Dividenden zurückgeht. Nähere Einzelheiten zu diesem Instrument finden sich in ► Kapitel 3.4.

Die *Kapitalflussrechnung* wiederum gibt Auskunft über die Veränderung des Zahlungsmittelbestands und somit über die Quellen der Generierung von Zahlungsüberschüssen. Damit erlaubt die Kapitalflussrechnung, anders als die Erfolgsrechnung, die auf periodisierten Zahlungen beruht, unmittelbare Einblicke in die Fähigkeit des Unternehmens, Liquidität zu generieren und damit beispielsweise Verpflichtungen aus einem Bankdarlehen nachzukommen. Die Kapitalflussrechnung ist damit ein Instrument zur Darstellung und Analyse der Finanzlage des Unternehmens; sie wird umfangreich betrachtet in ► Kapitel 7.

Segmentberichte Segmentberichte sind üblicherweise Teil des Jahresabschlusses kapitalmarktorientierter Unternehmen. Segmentberichte sind nach den Vorschriften der jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften (HGB, IFRS) zu erstellen und zeichnen sich durch eine besondere Aufarbeitung und Organisation der Rech-

nungslegungsdaten aus. Ihr Ziel ist es, über den Erfolg beziehungsweise Leistungsbeitrag einzelner Geschäftsbereiche zu informieren. Solche Informationen können den Adressaten helfen, die Entwicklungspotenziale und Risiken eines Unternehmens in seinen einzelnen Geschäftsbereichen besser abzuschätzen, als dies mit den hoch aggregierten Daten aus Jahresabschlüssen möglich wäre.

Die zentrale Frage bei der Segmentberichterstattung ist die, nach welchen Kriterien einzelne Geschäftsbereiche voneinander abgegrenzt werden können. Häufig finden sich Segmentierungen nach geografischen oder auch leistungsspezifischen Gesichtspunkten. Grundsätzlich lassen sich zwei Herangehensweisen unterscheiden. Beim *risk and reward approach* werden die Segmente hinsichtlich ähnlicher Risiken und Chancen gebildet. Hier wird auf eine angenommene oder vermeintliche Strukturähnlichkeit abgestellt, etwa wenn Geschäftsbereiche jeweils eigenen Konjunkturzyklen unterliegen. Beim *management approach* folgt dagegen die Bildung der Segmente der Organisationsstruktur des Unternehmens: Als Geschäftsbereich wird demnach ausgewiesen, was auch in der internen Steuerung als Geschäftsbereich angesehen wird. Das hat für die externen Adressaten den Vorteil, dass ihnen solche Informationen bereitgestellt werden, die zugleich auch bei der Unternehmenssteuerung eine wichtige Rolle spielen. Für die IFRS-Abschlüsse ist diese Vorgehensweise nach IFRS 8 verbindlich.

Lageberichte Der Jahresabschluss großer und mittelgroßer Kapitalgesellschaften wie auch der Konzernabschluss deutscher Unternehmen ist durch einen (Konzern-) Lagebericht zu ergänzen; dies gilt insbesondere auch für Konzernabschlüsse nach IFRS. Der Gesetzgeber konzipiert den Lagebericht dabei bewusst als zusätzliches Berichtsinstrument und nicht als Bestandteil des Abschlusses, um den Lagebericht nicht den vorsichtsgeprägten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu unterwerfen. Somit stellt sich der Lagebericht als reines Informationsinstrument dar, das ausgewogen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie seine Zukunftsaussichten berichten soll. Durch vermehrt qualitative Schilderungen ergänzt der Lagebericht insofern den quantitativ geprägten Jahres- bzw. Konzernabschluss.

Zentraler Bestandteil des Lageberichts ist der sogenannte Wirtschaftsbericht, der über die Entwicklung im Geschäftsjahr (Geschäftsverlauf) und die Lage des Unternehmens zum Abschlussstichtag berichtet und diese zudem aus Sicht der Unternehmensführung analysieren soll. In gewisser Weise liefert der Wirtschaftsbericht insofern die „Geschichte hinter den Zahlen“ und erläutert beispielsweise durch eine Schilderung bedeutsamer Transaktionen und Ereignisse das Zustandekommen zentraler Erfolgspositionen wie zum Beispiel des Umsatzes. Um die Informationsmenge überschaubar zu halten und den Adressaten relevante, wesentliche Informationen zu übermitteln legt der Wirtschaftsbericht kapitalmarktorientierter Unternehmen ein besonderes Augenmerk auf die Berichterstattung über die zentralen Steuerungsgrößen des Unternehmens, die sogenannten **KPIs (Key Performance Indicators)**. Hierbei handelt es sich um diejenigen Größen auch des internen Rechnungswesens, nach denen aus Unternehmenssicht die Erfolgserzielung beurteilt und gesteuert wird, und beispielweise auch variable Bonuszahlungen an Manager bemessen werden. KPIs umfassen typischerweise finanzielle Leistungsindikatoren wie beispielsweise Umsatz oder operati-